

§ 13 Sbg. LPG

Sbg. LPG - Salzburger Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 13

- (1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.
- (2) Bei Stimmgleichheit oder bei Nichterreichen der erforderlichen Zweidrittelmehrheit (§ 11 Abs. 1) ist der Antrag nicht zum Beschluß erhoben.
- (3) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

In Kraft seit 27.05.1976 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at